

Satzung der Gemeinde Gilching zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung -KiTaS-)

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung -KiTaS-) vom 01. September 2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(Abs. 2)

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgender Reihenfolge getroffen:

a) für Krippen und Kindergärten:

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
- (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
- (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
- (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- (6) Altersstufe der Kinder,
- (7) Geschwisterkinder,

b) für den Hort:

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
- (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
- (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,

- (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
- (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Hort bedürfen,
- (6) Geschwisterkinder

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(Abs. 1)

Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Einrichtungsleitung für die jeweilige Kindertageseinrichtung eine Buchungszeit für das Betreuungsjahr. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit in Krippen 3 Stunden pro Tag, in Kindergärten 4 Stunden pro Tag, in den Horten mehr als 15 Stunden pro Woche. Im Rahmen der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gilching, 18. April 2019

Manfred Walter
1. Bürgermeister